

Kandidaten aufgenommen, die die festgesetzte Kandidatenzeit durchlaufen haben. Als Mitglieder der Partei werden aktive, der Sache der Partei ergebene Arbeiter, Angestellte, Genossenschaftsbauern, werktätige Einzelbauern und Handwerker sowie Angehörige der Intelligenz aufgenommen.

Für die Aufnahme von Kandidaten als Parteimitglieder sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Der Kandidat, der Mitglied der Partei werden will, stellt in seiner Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem die Bürgschaft von zwei Parteimitgliedern beizufügen ist. Die Bürgen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Kandidaten mindestens ein Jahr aus gemeinsamer Arbeit kennen. Sie tragen die Verantwortung für die Wahrhaftigkeit ihrer Bürgschaft.

1. Anmerkung: Bei der Aufnahme von Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend in die Partei wird die Empfehlung der Kreisleitung der FDJ der Bürgschaft eines Parteimitgliedes gleichgestellt.

2. Anmerkung: Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees enthalten sich der Erteilung von Bürgschaften.

b) die Leitung der Grundorganisation überprüft den um Aufnahme nachsuchenden Kandidaten und berichtet der Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme entscheidet, über das Ergebnis.

Der Beschluß über die Aufnahme tritt nach der Bestätigung durch die Kreisleitung, die innerhalb von vier Wochen erfolgen muß, in Kraft. Der Beschluß muß in Anwesenheit des Sekretärs der Grundorganisation und des Kandidaten selbst erfolgen. Danach wird dem Parteimitglied das Parteimitgliedsbuch von einem Sekretär der Kreisleitung persönlich ausgehändigt.

Bei der Behandlung der Parteiaufnahme ist die Anwesenheit der Bürgen nicht unbedingt erforderlich;

c) die Mitgliedschaft wird von dem Tag an gerechnet, an